

Ergeht an:  
 BIA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen  
 Fachzeitingen

**Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe**  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Fröhler

Durchwahl  
 3650

Datum  
 28.01.2016

## RUNDSCHREIBEN 009/2016

<b>Lebensmittelrecht</b>	<b>Nährwert- kennzeichnung</b>		
<b>Betrifft: „Ausnahme von der NWKZ“</b>		<b>Frist:</b>	
<b>Kurzinfo: Bundesinnung erreicht Ausnahme der Handwerksbetriebe von der Nährwertkennzeichnung</b>			

Wie mehrfach berichtet, wird es mit 13. Dezember 2016 verpflichtend, bestimmte Nährwerte auf verpackten Lebensmitteln zu kennzeichnen. Darunter fallen die Kalorien, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß und Salz, bezogen auf 100 g oder 100 ml. Das gibt die Lebensmittelinformationsverordnung der EU (LMIV) vor. Für die kleinen Betriebe des Lebensmittelhandwerks hätte diese gesetzliche Auflage eine fast unüberwindbare Hürde dargestellt.

In monatelangen, schwierigen Verhandlungen mit der zuständigen Behörde und im Lokalausgang bei typischen Gewerbebetrieben ist es der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe gelungen, eine Ausnahme des Handwerks von dieser Verpflichtung zu erreichen! Die Behörde hat anerkannt, dass handwerklich hergestellte Lebensmittel eine Besonderheit und nicht standardisierbar sind.

Von der Kennzeichnungspflicht befreit sind Handwerksbetriebe, die ihre Erzeugnisse in ihrem eigenen Laden, in mobilen Verkaufsständen oder im Rahmen einer Hauszustellung unmittelbar an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben. Auch Handwerksbetriebe, die im Gewerberegister in dieser Form eingetragen sind, müssen ihre verpackten Produkte nicht mit einer Nährwertkennzeichnung versehen, sofern ihre Produkte nur regional und punktuell vertrieben werden.

Als „regional“ gilt auch die Abgabe durch lokale Einzelhandelsgeschäfte, beispielsweise etwa im Rahmen des „Regionalregals“. Unter „punktuell“ ist zu verstehen, dass das Produkt in einzelnen Geschäften im gesamten Bundesgebiet vertrieben werden kann. Ist ein Produkt allerdings in Supermärkten in ganz Österreich erhältlich, kann nicht mehr von einer punktuellen Abgabe gesprochen werden und die Nährwertkennzeichnung muss auf das Produkt. Werden Produkte ins Ausland geliefert, so gelten natürlich

die (Ausnahme-)Regeln, die das jeweilige Land zur Nährwertkennzeichnung erlässt. Unabhängig von dieser rechtlichen Ausnahme kann natürlich ein Kunde auf privatwirtschaftlicher Ebene eine Nährwertkennzeichnung wünschen - das ist mit dem jeweiligen Kunden zu klären.

Diese Anerkennung der Besonderheiten des Handwerks stellen auch einen großen Schritt in unseren Bemühungen um Entbürokratisierung für Klein- und Mittelbetriebe dar.

Das Originalschreiben des Bundesministeriums für Gesundheit entnehmen Sie bitte der Anlage.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

i.V. LIM Willibald Mandl e.h.  
Bundesinnungsmeister-Stv.

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin